

Amtsblatt für die Gemeinde Schwielowsee

Herausgeber: Gemeinde Schwielowsee
Die Bürgermeisterin
OT Ferch
Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

- Niederschrift zur Sitzung der Gemeindevertretung Schwielowsee Nr.07/2003	S. 2-5
- Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Schwielowsee m. Anlage	S. 5-10
- Anmerkung zur Straßenreinigungssatzung	S. 10
- Erste Ergebnisse der Gemeinde Schwielowsee der Kreisstagswahl	S. 10-11
- Ansprechpartner der Gemeinde Schwielowsee	S. 12
- Öffentliche Bekanntmachung/Lohnsteuerkarten	S. 13-15
- Einladung zum Gewerbestammtisch	S. 16
- Ausschreibung des OT Ferch	S. 16
- Laubentsorgung im OT Geltow und Wildpark-West	S. 16
- Bekanntmachung Besetzung Ortsbeirat Caputh	S. 16

■ GEMEINDE SCHWIELOWSEE ■

Niederschrift zur Sitzung Nr. 07/2003 der Gemeindevertretung Schwielowsee

Sitzungstermin: **Mittwoch, 2003-10-01, 19:00 Uhr**
Sitzungsort: **Gaststätte „Börsianer“, Caputher Chaussee 4, OT Geltow, 14542 Schwielowsee**

Öffentlicher Teil

TOP 01 Begrüßung

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung Schwielowsee, Herr Büchner, eröffnete um 19:00 Uhr die Sitzung.

TOP 02 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit

Die Ordnungsmäßigkeit der Ladung wurde festgestellt. Die Beschlussfähigkeit ist mit der Anwesenheit von 14 Gemeindevertretern und der Bürgermeisterin gegeben (siehe Anwesenheitsliste).

Es fehlen: Herr Grunow (BBS), Herr Scheidereiter (BBS), Herr Dr. Vad (CDU/FDP) – entschuldigt, Herr Gertner (CDU/FDP)

Es waren weiterhin anwesend: Frau Murin – Fachbereichsleiterin Bauverwaltung, Frau Neumann – Fachbereichsleiterin Finanzen, Herr Zeeb – Fachbereichsleiter Ordnung/Sicherheit, Frau Franke – Büroleiterin Zentrale Steuerung, Herr Brehm- Büro Ahner/Brehm.

TOP 03 Bestätigung der Tagesordnung

Herr Büchner verweist darauf, dass die Vorlagen TOP 09 und TOP 16 mit den soeben verteilten Vorlagen ausgetauscht werden müssen.

Die Tagesordnung wird in der vorliegenden Form bestätigt.

15 Jastimmen, 0 Neinstimmen, 0 Enthaltungen

TOP 04 Bestätigung der Sitzungsniederschrift

Die Sitzungsniederschrift gilt ohne Veränderungen oder Ergänzungen als angenommen und bestätigt.

15 Jastimmen, 0 Neinstimmen, 0 Enthaltungen;

TOP 05 Festlegung der Mitunterzeichnung des Protokolls

Die zweite Unterschrift leistet Herr Heiko Hüller (CDU/FDP).

TOP 06 Bericht der Bürgermeisterin

Der Bericht wird durch Frau Hoppe abgegeben: Folgende wichtige Termine wurden von ihr in den letzten Wochen wahrgenommen:

28.08.2003 - Antrittsbesuch bei dem Bürgermeister Wardin aus Beelitz
03.09.2003 - Besuch des Gewerbegebietes in Ferch, Firma ABB, Herr Vietsch

08.09.2003 - Besuch der Vorstandssitzung des Caputher Sportvereines 1881 e.V.

12.09.2003 - Gesellenfreisprechung der Tischlerinnung Potsdam im Märkischen Gildehaus, Grußwort

14.09.2003 - Brand in Ferch, Alarm wurde ca. um 22.11 Uhr ausgelöst, Hinweis Imbiß Mühlengrund, 2. Einsatz um 22.19 Uhr mit dem Hinweis Dachstuhlbrand am Kossätenhaus in Ferch in der Beelitzer Straße 1. Der Einsatz dauerte bis 1 Uhr morgens und wurde von den Wehren Ferch, Geltow, Caputh und Neuseddin unterstützt. Sie bedankt sich bei der gesamten Wehr. Nur durch das sofortige und umsichtige Handeln wurde noch größerer Schaden abgewehrt.

17.09.2003 - Gespräch mit der Bürgerinitiative „Rettet die 100-jährige Lindenallee“ im Fährhaus Caputh

18.09.2003 - Besuch des Jahresempfanges des Befehlshabers des Einsatzführungskommandos der Bundeswehr Herrn Generalleutnant Friedrich Riechmann in Geltow

20.09.2003 - Teilnahme an der Festveranstaltung zum 10-jährigen Bestehen der Gemeinde Neuseddin, Grußwort aus Schwielowsee

21.09.2003 - 4. Fahrradsonntag der Gemeinde Schwielowsee. Dank an alle Vereine, Verbände und Bürger, die bei der Vorbereitung tatkräftig mithalfen.

27.09.2003 - Ernte- und Vereinsfest in Geltow und gleichzeitig 1010 Jahre Geltow. Sie bedankt sich besonders bei dem Ortsbürgermeister Herrn Dr. Ofcsarik.

30.09.2003 - Eröffnung der Ausstellung der Ergebnisse der Projektwoche der Realschule Caputh im Heimathaus

Aus dem Fachbereich Finanzen trägt Frau Hoppe Folgendes vor:

Der 2. Nachtrag zum Haushalt 2003 wurde mit den Ortsbürgermeistern, dem Finanz- und Liegenschaftsausschuss (FLA) und dem Hauptausschuss beraten. Ziel ist es, den Entwurf in der heutigen Gemeindevertreterversammlung zu beschließen. Der Finanz- und Liegenschaftsausschuss hatte Festlegungen getroffen, die in die Beschlussvorlage eingeflossen sind. Es kommt zu einer Erhöhung der Einnahmen und Ausgaben im Verwaltungshaushalt von 145.900,00 EUR, im Vermögenshaushalt zu einer Verringerung der Einnahmen und Ausgaben von 1.011.700,00 EUR. Der Haushalt 2004 wird derzeit vorbereitet. Es ist beabsichtigt, am 29.10.2003 im FLA erste Informationen zu geben. Den Ortsbeiräten soll der Haushalt am 24./25./26.11.2003 erstmals vorgestellt werden, den Ausschüssen in den Beratungen vom 01.12. bis 04.12.2003. In die Gemeindevertretung soll er am 17.12.03 eingebracht werden. Die Verwaltung ist derzeit dabei, die bestehenden Satzungen den neuen Erfordernissen nach dem Zusammenschluss der drei Gemeinden anzupassen. Der FLA hat in seiner Beratung am 10.09.2003 über den Entwurf einer geänderten Satzung zur Erhebung der Gebühr Wasser- und Bodenverband und Zweitwohnungssteuer beraten. Die Satzungen werden im Oktober nochmals beraten. Das 2. Entlastungsgesetz wird zurzeit im Landtag beraten und soll Ende November verabschiedet werden. Damit wäre der Aufwand der Kommune für die Erhebung der Gebühr des Wasser- und Bodenverbandes reduziert, da eine Erhebung mit der Grundsteuer angedacht ist.

Die Zweitwohnungssteuersatzung wurde der neuesten Rechtsprechung angepaßt. Sie soll für die Gemeinde insgesamt Anwendung finden. Zurzeit wird der Steuersatz noch geprüft.

Die Hundesteuersatzung steht heute zur Abstimmung. Die Gemeindevertretung hat insbesondere über die Höhe des Steuersatzes zu entscheiden. Dazu wurde eine statistische Übersicht erarbeitet, um die Steuersätze in den Nachbargemeinden betrachten zu können. Ebenfalls im Oktober wird eine der neuesten Rechtsprechung und für die Ortsteile angepaßte Straßenausbaubeitragssatzung eingebracht, des Weiteren eine neu erarbeitete Erschließungsbeitragssatzung für Straßenneubau. Bislang liegt diese nur für den Ortsteil Ferch vor, da die Gemeinde eine Erschließungsstraße im Gewerbegebiet vor einigen Jahren errichten mußte.

Aus dem Fachbereich Bauverwaltung trägt Frau Hoppe Folgendes vor:
OT Ferch

Gaedehaus: Nach dem Brand am Gaedehaus wurde bei einem gemein-

samen Termin mit dem Sanierungsträger und der B.B.S.M. die weitere Verfahrensweise zur Sicherung und Sanierung des Gebäudes beraten. Bis Ende Oktober sollte ein Antrag sowie die Prüfung der Sicherungsmaßnahmen im Zusammenhang einer Ordnungsmaßnahme durchgeführt werden. Die Förderung dieser Sicherungsmaßnahme im Rahmen des Sanierungsgebietes wurde in Aussicht gestellt. Das Gebäude sollte vor Beginn der Schlechtwetterperiode auf jeden Fall gesichert werden. Kita-Anbau: Für diese Maßnahme läuft zurzeit das Bauantragsverfahren.

Öffnung des Fußweges zwischen Hoher Weg und Dorfstraße: Im Zuge der Realisierung des Sanierungsgebietes wurden erste Schritte unternommen, den öffentlichen Weg zwischen dem Hohen Weg und der Dorfstraße wieder herzustellen. Eine Anwohnergemeinschaft hat bereits stattgefunden. Die Bauverwaltung wird nach Rücksprache mit dem Sanierungsträger die Maßnahmen einleiten und voraussichtlich noch dieses Jahr realisieren.

Europaradweg: Gegenwärtig werden die Restarbeiten am weiteren Teilabschnitt des Europaradweges durchgeführt. Danach stehen den Radfahrern weitere attraktive Wege zur Nutzung zur Verfügung. Es sei an dieser Stelle jedoch schon der Hinweis gestattet, dass auf dem Europaradweg kein Winterdienst durch die Gemeinde Schwielowsee durchgeführt wird. Entsprechende Hinweisschilder sollten durch alle Nutzer beachtet werden.

Mühlengrund 3. BA: Die Straßenbaumaßnahme des Landkreises verläuft zurzeit planmäßig. Wir gehen davon aus, dass die wesentlichen Arbeiten bis zum Jahresende abgeschlossen sind.

Sanierung Sozialgebäude Sportbau: Am 18.09.2003 fand die Submission zum 2. BA der Sanierung des Sozialgebäudes statt. Vorgesehen ist die Umverlegung des Gasanschlusses, Dachdeckerarbeiten, Elektro- und Trockenbau, Tischlerarbeiten, Bodenbelagsarbeiten und Maler- und Tapezierarbeiten. Die aktuelle Auftragssumme liegt bei 92.000,00 EUR. Begonnen wird in der 42. Kalenderwoche (ab 13. Oktober).

OT Geltow

Geh- und Radweg, Alt-Geltow: Für den über das Gemeindefinanzierungsgesetz geförderten Geh- und Radweg in Alt-Geltow, Ortsausgang in Richtung Wildpark-West, läuft derzeit die Ausschreibung. Der Baubeginn ist voraussichtlich für den 12.11.2003 geplant.

OT Caputh

Sanierung Schulsporthalle Caputh – Sanitärtrakt Mädchen und Jungen: Nach Freigabe der Haushaltsstelle durch den Fachbereich Finanzen erfolgt jetzt möglichst zeitnah die Veröffentlichung im Ausschreibungsblatt des Landes Brandenburg sowie in „Der Havelbote“. Aus heutiger Sicht kann dann die Auftragsvergabe zum Ende des Monats November erfolgen. Bei einer kalkulierten Bauzeit von ca. drei Monaten ist die Fertigstellung der Maßnahme für den Monat März 2004 geplant.

Kosten für die Stieleiche: Für das Fällen der Stieleiche in der Straße der Einheit wurden mehrere Angebote eingeholt. Das günstigste lag bei 1.860,00 EUR brutto.

Straße der Einheit: Nachdem dem öffentlich bestellten Gutachter, Herrn Prof. Dr. Jesch, die geänderten Ausbauplanvarianten vorgelegt wurden, gibt es von ihm eine erste Stellungnahme. Für die Vorlage bei der Unteren Naturschutzbehörde müssen noch einzelne Untersuchungen an jedem zu fällenden Baum stattfinden. Diese sind zurzeit noch nicht abgeschlossen. Wir gehen davon aus, dass wir Ende Oktober/Anfang November eine Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde erhalten. Danach wird das geänderte Ausbauprogramm vorbereitet und der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorgelegt. Vorab wird eine Prüfung der Planung durch das Brandenburgische Straßenbauamt erfolgen.

Gemeinde Schwielowsee

Seit dem 01.09.2003 sind der Bauverwaltung vier ABM-Kräfte bewilligt worden. Ihre erste Maßnahme in Vorbereitung des Fahrradsonntages war das Freischneiden der Radwege zwischen den OT Caputh und Ferch. Dieses wurde mit einem großen Engagement bewältigt. Die ABM-Kräfte wirken unterstützend in allen drei Bauhöfen.

TOP 07 Einwohnerfragestunde

Herr Ladner fragt an, ob der Gemeindevertretung bekannt ist, dass

dem Fördermittelgeber mitgeteilt wurde, dass eine Ausbaubreite von 5,50 m und eine Tiefe von 0,50 m Ausbau der Straße der Einheit auch akzeptiert wird.

Frau Murin antwortet, dass diese Informationen bekannt sind, aber aufgrund der beabsichtigten Parkanordnung eine Breite von 6,00 m empfohlen wird. Die Höhe des Straßenaufbaus ist abhängig von der Bauklasse und vom Baugrund sowie vom geplanten Straßenbau. Eine entsprechende Empfehlung wird an die Gemeindevertretung herangezogen.

Herr Dr. Lüdecke fragt an, wie der Stand bezüglich der Regionalplanung in Ferch für die Zukunft geplant wird.

Frau Hoppe erklärt, dass der Regionalplan außer Kraft gesetzt wurde. Dem fügt Frau Murin hinzu, dass die Außerkraftsetzung durch festgestellte Formfehler erfolgte. Die Orientierungswerte haben alle drei Gemeinden überschritten.

Es wird die Frage von Herrn Freundner gestellt, ob sich im Zuge des Ausbaus der Straße der Einheit die 30-Zone (rechts vor links) ändert. Frau Hoppe antwortet, dass nach derzeitigem Planungsstand dies so vorgesehen ist, es wird geprüft ob es durchsetzbar ist. Herr Birkholz fragt an, wann es geplant ist, die F.-v.-Schill-Straße auszubauen.

Frau Hoppe erklärt, dass Haushaltssperren verhängt wurden. Frau Neumann führt weiterhin aus, dass diese Haushaltssperren auch in 2003 noch gültig sind, da weniger Grundstücke als geplant verkauft werden konnten. Der Ausbau ist mit 135.000,00 EUR geplant. In der letzten FLA-Sitzung wurde über einen grundhaften Ausbau beraten. Wenn diese Frage geklärt ist, dann wird die Haushaltsstelle wieder freigegeben. Diese Festlegung gilt ebenso für andere Straßen.

TOP 08 Entlassung des stellvertretenden Amtswehrführers aus dem Ehrenamt

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

Beschluss Nr. 03-10-77

Die Gemeindevertretung beschließt, den Kameraden Marius Manthey, geb. am 07.08.1972 in Potsdam, wohnhaft in Schwielowsee, OT Ferch, Beelitzer Straße 39, aus dem Ehrenamt des stellvertretenden Amtswehrführers mit Wirkung zum 12.06.2003 zu entlassen. Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, Herrn Manthey die Entlassungsurkunde auszuhändigen.

15 Jastimmen, 0 Neinstimmen, 0 Enthaltungen

Frau Hoppe bedankt sich bei Herrn Manthey für die bisher geleistete Arbeit.

TOP 09 Beschlussfassung zum Aufstellungsbeschluss eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integrierten grünordnerischen Festsetzungen „Kastanienhof Kammerode“

Da die Beschlussvorlage zur heutigen Sitzung ausgetauscht werden musste, schlägt Frau Martins für das BürgerBündnis vor, bei der nächsten Planung der Sitzungen Hauptausschuss und Gemeindevertretung nicht nur eine Woche verstreichen zu lassen, sondern zwei Wochen, um zu gewährleisten, dass Beschlussvorlagen ordnungsgemäß geändert und dann versendet werden können.

Frau Murin erläutert, dass im Antrag die Schaffung von fünf Baugrundstücken geplant ist. Es wird derzeit geprüft, ob es möglich ist, nur drei zu planen. Fünf geplante Baugrundstücke bedürfen ein Planverfahren, drei eventuell nicht.

Auf die Frage von Herrn Teichmann, ob mit dem Bauherren gesprochen wurde, dass er eventuell seinen Antrag dann zurückziehen wird, antwortet Frau Murin, dass er ihn bisher nicht zurückzieht, da eine Stellungnahme des Planungsamtes für den Bau von drei Häusern ohne B-Plan noch nicht vorliegt.

Beschluss Nr. 03-10-78

Für das in der Anlage gekennzeichnete Gebiet soll ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt werden. Das Plangebiet umfasst das Flurstück 1 der Flur 3 in der Gemarkung Ferch. Das gesamte Gebiet umfasst eine Fläche von 9.693 m².

Planziele:

Der private Investor, Herr Goetz Hoffmann von Waldau, beabsichtigt die Rekonstruktion des „Kastanienhofes“ im OT Ferch, Kammerode der Gemeinde Schwielowsee. Ferner ist die Schaffung von fünf Bau-

grundstücken und einer privaten Erschließungsstraße geplant.

1 Jastimme, 9 Neinstimmen, 5 Enthaltungen

Damit ist der Beschlussvorschlag abgelehnt.

Bemerkung: Es war kein Mitglied der Gemeindevertretung gemäß § 28 GO von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

TOP 10 Beschlussfassung über die frühzeitige Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 1 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Kastanienhof Kammerode“

Da der Beschlussvorschlag zum TOP 09 abgelehnt wurde, ist dieser TOP nicht mehr relevant und wird nicht behandelt.

TOP 11 Beschlussfassung zum Abwägungsbeschluss zum B-Plan II/92 „Wiesenweg A“, OT Ferch

Frau Murin erläutert, dass in den einzelnen Gremien ausreichend darüber beraten wurde. Die Gemeindevertreter haben sich intensiv mit den Abwägungsvorschlägen befasst. Es werden keine Anmerkungen von Gemeindevertretern getätigt.

Beschluss Nr. 03-10-79

Die Gemeindevertretung billigt die Abwägung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB sowie die Beteiligung der Bürger gem. BauGB § 3 Abs. 1 + 2 zum Bebauungsplan II/92 „Wiesenweg A“ der Gemeinde Schwielowsee. Das Ergebnis der Abwägung ist in der Anlage zum Abwägungsbeschluss dokumentiert. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

15 Jastimmen, 0 Neinstimmen, 0 Enthaltungen

Bemerkung: Es war kein Mitglied der Gemeindevertretung gemäß § 28 GO von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

TOP 12 Beschlussfassung zum Satzungsbeschluss über den B-Plan II/92 „Wiesenweg A“ mit integrierten grünordnerischen Festsetzungen und Begründung, OT Ferch

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

Beschluss Nr. 03-10-80

Der Bebauungsplan II/92 „Wiesenweg A“ der Gemeinde Schwielowsee, OT Ferch mit Stand vom 01.10.2003, bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, wird als Satzung beschlossen. Die Begründung wird gebilligt. Die Verwaltung wird beauftragt, für den Bebauungsplan das Verfahren nach § 10 Abs. 3 BauGB durchzuführen.

15 Jastimmen, 0 Neinstimmen, 0 Enthaltungen

Bemerkung: Es war kein Mitglied der Gemeindevertretung gemäß § 28 GO von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

TOP 13 Beschlussfassung über die Durchführung externer Ausgleichsmaßnahmen in Form von Waldumbau eines Kiefernbestandes, OT Ferch

In diesem Zusammenhang regt Herr Hartmann an, sich wieder mit der Problematik eines „Ökokontos“ zu befassen. Frau Hoppe erklärt, dass in der nächsten Sitzung des Bauausschusses dies auf die Tagesordnung gesetzt wird.

Beschluss Nr. 03-10-81

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee beschließt die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen, die gemäß der entsprechenden Festsetzungen des Bebauungsplanes II/92 „Wiesenweg A“ außerhalb des Plangebiets durchgeführt werden sollen. Der Waldumbau eines Kiefernbestandes durch Voranbau in einem Mischbestand auf einer Fläche von 0,75 ha wird vorgenommen.

15 Jastimmen, 0 Neinstimmen, 0 Enthaltungen

Bemerkung: Es war kein Mitglied der Gemeindevertretung gemäß § 28 GO von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

TOP 14 Beschlussfassung zum Entwurf, Stand August 2003, des B-Plans Nr. 01/2001, „Recyclinganlage Ferch“, OT Ferch

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

Beschluss Nr. 03-10-82

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee beschließt den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 01/2001 „Recyclinganlage Ferch“ mit Stand August 2003 mit Begründung. Dieser wird in der vorliegenden Form gebilligt. Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die betroffenen Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB zu beteiligen.

15 Jastimmen, 0 Neinstimmen, 0 Enthaltungen

Bemerkung: Es war kein Mitglied der Gemeindevertretung gemäß § 28 GO von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

TOP 15 Beschlussfassung zum Abwägungsbeschluss innerhalb des Planverfahrens des B-Plans „Uferbereich Geltow“, OT Geltow
Herr Bothe bemängelt, dass Eingaben von Bürgern nicht in jedem Fall in den Plan eingearbeitet würden. Eine weitere Entwicklung ist nach diesem Plan nicht möglich. Darauf erläutert Herr Teichmann, dass dieser Plan hinreichend diskutiert wurde. Es musste zur Kenntnis genommen werden, dass schon viele finanzielle Mittel eingeflossen sind. Ebenfalls soll mit diesem Plan Einfluss auf das Bauverhalten der Bürger genommen werden. Herr Dr. Knoblich möchte nochmals geprüft wissen, wie sich die Untere Naturschutzbehörde geäußert hat. Herr Hartmann stellt den Antrag, im Block abzustimmen, da sich die Gemeindevertreter intensiv mit dem Inhalt der Abwägungsvorschläge befasst haben.

Beschluss Nr. 03-10-83

Die Gemeindevertretung billigt die Abwägung des B-Plans „Uferbereich Geltow“ mit Stand vom 31.07.2002 der beteiligten öffentlichen Belange und der von den betroffenen Bürgern vorgebrachten Bedenken und Anregungen innerhalb der frühzeitigen Bürgerbeteiligung.

12 Jastimmen, 2 Neinstimmen, 1 Enthaltung

Bemerkung: Es war kein Mitglied der Gemeindevertretung gemäß § 28 GO von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

TOP 16 Beschlussfassung zum Auslegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB des B-Plans „Uferbereich Geltow“, OT Geltow
Es erfolgen keine Wortmeldungen.

Beschluss Nr. 03-10-84

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee billigt den Entwurf des B-Plans „Uferbereich Geltow“ nach Einarbeitung der Abwägung aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Bürger und beschließt gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Der Geltungsbereich ist gemäß Anlage mit einer gestrichelten Linie dargestellt und ist Bestandteil des Beschlusses.

Die Gemeindevertretung beschließt weiterhin, die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zeitlich mit der Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Die Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB findet nach vorhergehender ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt für die Gemeinde Schwielowsee statt.

12 Jastimmen, 2 Neinstimmen, 1 Enthaltung

Bemerkung: Es war kein Mitglied der Gemeindevertretung gemäß § 28 GO von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

TOP 17 Beschlussfassung zur 2. Nachtragssatzung zum Haushaltsplan 2003

Frau Neumann gibt Erläuterungen ab:

Der Finanz- und Liegenschaftsausschuss hat Festlegungen getroffen, die in die Beschlussvorlage eingeflossen sind.

- Der Finanz- und Liegenschaftsausschuss bittet um einen Nachweis der Einnahmen aus Gewerbesteuer im Jahr 2003 zum 31.12.2003.
- Die Kosten der Feuerwehren sollten in einer Gegenüberstellung prüffähig dargelegt werden.
- Die Erhöhung der Bewirtschaftungskosten Sportverein Caputh wird gerügt. Es ist in der Haushaltsstelle 5600.5400 ein Sperrvermerk anzubringen.
- Über die Zusammenfassung der laufenden baulichen Unterhaltung in gemeindlichen Objekten ist nachzudenken.
- Die Benutzungsentgelte für gemeindlich genutzte Gebäude sollten zukünftig nach Vorschlag des Finanz- und Liegenschaftsausschusses in die Hand der Verwaltung gegeben werden. Dies ist zu prüfen.
- Bei der Bepflanzung von öffentlichen Flächen sollten kostengünstigere Varianten überprüft werden. Wiederkehrende Pflanzen sind einzusetzen.
- Im Vorbericht wurden die Veränderungen zum bestehenden Haushalt dargelegt.

Weitere Begründungen wurden den Einzelplänen vorangestellt. Es kommt zu einer Erhöhung der Einnahmen und Ausgaben im Verwaltungshaushalt von 145.900 €, im Vermögenshaushalt zu einer Verrin-

gerung der Einnahmen und Ausgaben von 1.011.700 €. Die Rücklagenentnahme wurde von bisher 130.800 € auf 212.500 € erhöht. Damit verbleiben Rücklagen in Höhe von 344.500 €. Die geforderte allgemeine Rücklage in Höhe von 2. v. H. der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes wird erbracht. Sie beträgt 186.100 €. Die Zuführung vom Vermögenshaushalt in den Verwaltungshaushalt wurde um 82.900 € erhöht. Die optional vorgesehenen Verkäufe mussten reduziert werden. Gründe dafür sind die teilweise ergebnislos verlaufenen Ausschreibungen, teilweise werden die Verkäufe erst 2004 kassenwirksam. Es sind 769.800 €. Davon fließen 338.000 € in Haushaltsreste 2002 für den Ortsteil Ferch. Ein Ausgleich wurde in Geltow durch die erhöhten Einnahmen bei Kanalanschlussbeiträgen von 235.000 € gewährleistet. Beim 3. Bauabschnitt Wildpark-West ergeben sich durch zusätzliche Grundstücksteilung, höhere Bruttogeschossfläche und Vorhandensein eines B-Planes Am Ufer 2 Mehreinnahmen von 185.000 €. Bei der Erschließung Alt Geltow ergeben sich zusätzliche Einnahmen durch die Erschließung des Baumarktes. Maßnahmen im Vermögenshaushalt wurden teilweise als Verpflichtungsermächtigungen für 2004 festgelegt. Sie werden in 2003 begonnen. Die Verpflichtungsermächtigungen wurden von 768.000 € auf 1.369.000 € erhöht. Zu nennenswerten Steuerausfällen ist es im Verwaltungshaushalt nicht gekommen. Die Einnahmen Wasser- u. Bodenverband werden in 2004 für 2003 erfolgen. Ebenfalls die veränderten Einnahmen der Zweitwohnungssteuer und Hundesteuer. Die Zuschüsse an die Stadt Potsdam zur Fremdbetreuung von Kindern aus unserer Gemeinde wurden um 100.000 € erhöht. Bereits im Vorbericht zum Haushalt 2003 wurde darauf verwiesen, dass eine Kürzung bei den Zuschüssen durchgeführt wurde, da davon auszugehen war, dass durch die Satzungsänderung der Stadt Potsdam die Zuschüsse geringer ausfallen werden. Die Abrechnung der Stadt basiert auf den Zahlen 2002. Dabei bleiben die erhöhten Einnahmen aus Kitabeiträgen seit Veränderung der Satzung unberührt.

Am 30.09.2003 fand eine Beratung mit dem Jugendamt statt. Es wurde vereinbart, daß im nächsten Jahr eine Rückverrechnung der Zuschüsse auf der Grundlage des Ergebnisses 2003 erfolgen wird. Gleichzeitig werden sich im Nachtragshaushalt 2004 die Zuschüsse reduzieren. Der FLA hat geeignete Werbemaßnahmen für die in unseren Einrichtungen, insbesondere Caputh, freien Kita- u. Hortplätze gefordert. Kostenreduzierungen sind bei Bewirtschaftungskosten unbedingt durchzusetzen. Des Weiteren sind die Essengeldeinnahmen durch Neukalkulation zu überprüfen und neu festzulegen. Die Erfüllung der Pflichtaufgaben stand bei der Erarbeitung des Nachtrags im Vordergrund.

Der FLA und der Hauptausschuss haben die Beschlussfassung empfohlen.

Herr Hartmann geht auf verschiedene Positionen im Haushalt ein:

1. Bepflanzung öffentlicher Flächen – 7.000,00 EUR müssten für die Pflege vorhandener Flächen eingesetzt werden. Frau Neumann antwortet, dass die Gemeinde vertraglich bezüglich der Bepflanzung gebunden ist.

2. Bezüglich der Straße der Einheit erläutert Frau Neumann, dass es sich bei dem Ausbau um eine Fördermittelpflichtmaßnahme handelt, welche im Haushalt dargestellt werden muss. Sie ist mit einer Haushaltssperre versehen.

3. Er schlägt vor, für die 170.000,00 EUR für Befestigungen von Straßen erst einmal Straßen fertig zu bauen. Der Bauausschuss sollte dazu Überlegungen durchführen.

Frau Martins regt seitens des BBS an, künftig einen Investitionsplan für alle drei Gemeinden aufzustellen. Frau Neumann sagt dazu, dass der FLA empfohlen hat, dieses im nächsten Jahr zu tun.

Beschluss Nr. 03-10-85

Die Gemeindevertretung Schwielowsee beschließt die 2. Nachtragsatzung zum Haushaltsplan 2003 mit ihren Bestandteilen. Die Satzung ist der Kommunalaufsicht zur Genehmigung vorzulegen.

14 Jastimmen, 0 Neinstimmen, 1 Enthaltung

TOP 18 Beschlussfassung zur Hundesteuersatzung

Es erfolgt eine rege Diskussion über das Für und Wider der vom Hauptausschuss vorgeschlagenen höheren Summen. Diskussions-

grundlage war eine Statistik zur Höhe der Hundesteuer in den umliegenden Gemeinden.

Herr Lahr-Eigen stellt den Antrag, über die ursprüngliche niedrigere Variante abzustimmen. (1. Hund 25,- €, 2. Hund 37,- €, 3. Hund 50,- €)

Beschluss Nr. 03-10-86

Die Gemeindevertretung Schwielowsee beschließt die Hundesteuersatzung in der vorliegenden Form. Sie tritt mit Wirkung zum 01.01.2003 in Kraft.

9 Jastimmen, 5 Neinstimmen, 1 Enthaltung

TOP 19 Anfragen

Frau Martins gibt die Kritik, die von einigen Bürgern an das BBS herangetragen wurde hinsichtlich der Öffnungszeiten, an die Verwaltung weiter. Sie schlägt vor, an einem Tag in der Woche ab 7:00 Uhr und einen weiteren Tag in der Woche bis 19:00 Uhr die Verwaltung geöffnet zu halten.

Herr Büchner beendet den öffentlichen Teil um 20:55 Uhr und stellt um 21:05 Uhr die Nichtöffentlichkeit her.

nichtöffentliche Sitzung

Die Frage, ob die Auszubildende Nadine Schulz an der nichtöffentlichen Sitzung teilnehmen kann, wird einstimmig mit ja beantwortet.

TOP 20 Bestätigung der Sitzungsniederschrift

TOP 21 - 28 Grundstücksangelegenheiten

TOP 29 Anfragen

Gez. R. Büchner

Vorsitzender der

Gemeindevertretung

gez. H. Hüller

Gemeindevertreter

gez. C. Bauers

Protokoll

Hinweis:

Das vorstehende Protokoll wird vor der Bestätigung durch die Gemeindevertretung veröffentlicht und ist somit erst nach der nächsten Gemeindevertreterversammlung rechtswirksam.

Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Schwielowsee

Aufgrund der §§ 5, 15 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04. Juni 2003 (GVBl. I 172, 173 bis 176), in Verbindung mit §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.6.1999 (GVBl. I S. 231), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4.6.2003 (GVBl. I S. 172, 177) sowie des § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.6.1999 (GVBl. I S. 211), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.7.2002 (GVBl. I S. 62, 72), hat die Gemeindevertretung Schwielowsee in der öffentlichen Sitzung am 27.08.2003 mit Beschluss Nr. 03-08-67 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Gem. § 49 a BbgStrG obliegt der Gemeinde Schwielowsee die Pflicht zur Straßenreinigung für öffentliche Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage. Zur Straßenreinigung gehört auch die Winterwartung. Die Gemeinde Schwielowsee überträgt diese Pflicht zur Straßenreinigung den Grundstückseigentümern der durch die öffentlichen Straßen erschlossenen Grundstücke. Die Gemeinde Schwielowsee führt zusätzlich zu der den Grundstückseigentümern übertragenen Pflicht zur Straßenreinigung die Straßenreinigung für die öffentlichen Straßen, die in der Anlage zur Satzung aufgeführt sind, in dem in dieser Satzung bestimmten Umfang durch.

Für die von der Gemeinde Schwielowsee durchgeführten Straßenreinigungen können nach Erlass einer Straßenreinigungsgebührensatzung Benutzungsgebühren erhoben werden.

§ 1

Allgemeines

(1) Die Satzung gilt für das Gebiet der Gemeinde Schwielowsee. Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr dienen oder nach dem Straßengesetz des Landes Brandenburg bzw. dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.

(2) Die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie der Bushaltestellenbuchten und der Radwege betreibt die Gemeinde als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen ist.

(3) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Die Straßen bestehen in der Regel aus Fahrbahn, Gehweg bzw. kombiniertem Geh- und Radweg. Zur Fahrbahn gehören auch vorhandene Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten, selbstständig geführte Radwege sowie Baumscheiben. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten sind. Als Gehweg gilt auch ein gemeinsamer Geh- und Radweg nach § 41 Abs. 2 StVO. Soweit in Fußgängerzonen, in verkehrsberuhigten und in sonstigen Bereichen ein Gehweg nicht erkennbar vorhanden ist, gilt ein Streifen von jeweils 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg. Gefährliche Stellen auf Straßen sind Gefälle- und Steigungsstrecken, Rampen und Treppen.

§ 2

Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

(1) Die Reinigung der im Straßenverzeichnis (Anlage) aufgeführten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang den Eigentümern der durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt.

(2) Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung jeweils bis zur Straßenmitte. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Soweit das Straßenverzeichnis keine Festlegungen trifft, verbleibt die Reinigungspflicht bei der Gemeinde.

(3) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.

(4) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2

(1) Durch die Straßenanlieger sind zu reinigen:

- a) Gehwege
Gehwege sind die fahrbahnbegleitenden (unselbstständigen) Wege, die für die Benutzung durch Fußgänger bestimmt sind
- b) Flächen am Rande von Fahrbahnen in 1,50 m (bei entsprechend vorhandener) Breite, wenn Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind
- c) Flächen in verkehrsberuhigten Bereichen (sog. Spielstraßen) in 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenzen, sofern und soweit entlang der Grundstücksgrenzen Straßeneinbauten oder dgl. liegen, entlang dieser Einbauten
- d) selbstständige Gehwege, selbstständige Gehwege sind die Gehwege, die nicht fahrbahnbegleitend geführt werden
- e) Treppen und sonstige Anlagen, welche die Verbindung zwischen Anliegergrundstück und Straße/ Gehweg o.ä. herstellen

- f) Fahrbahnen
- g) Kombinierte Geh- und Radwege
Geh- und Radwege sind die fahrbahnbegleitenden (unselbstständigen) Wege, die für die gemeinsame Benutzung durch Fußgänger und Radfahrer bestimmt sind
- h) Straßenbegleitgrün; es handelt sich sowohl um den unselbstständigen Grünstreifen, der sich zwischen Gehweg/ kombiniertem Geh- und Radweg und Grundstücksgrenze befindet, als auch um den unselbstständigen Grünstreifen, der sich zwischen Gehweg/ kombiniertem Geh- und Radweg und Fahrbahn befindet
- i) Straßenbäume/ Baumscheiben
Die Straßenbäume befinden sich innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche. Bei nicht bauseitig abgegrenzten Baumscheiben ist eine Fläche im Durchmesser von 2,00 m dem Straßenbaum zuzuordnen.

(2) Die Reinigungsverpflichtung der Straßenanlieger erstreckt sich grundsätzlich auf die Länge des an der Straße anliegenden Grundstückes. Ist ein Grundstück durch mehrere öffentliche Straßen erschlossen, gilt die Reinigungsverpflichtung für die Länge des an den Straßen anliegenden Grundstückes. Bei gemeinsamer Erschließung mehrerer Grundstücke (z. B. Hinterliegern) besteht die Gesamtverpflichtung aller Grundstückseigentümer/ Erbbauberechtigten. Die Gemeinde Schwielowsee kann verlangen, dass die Erfüllung dieser Gesamtverpflichtung durch Organisationsordnung aller Verpflichteten nachgewiesen wird.

(3) Fahrbahnen, Geh- und Radwege sind 1x wöchentlich, spätestens zum Wochenende, zu säubern. Hierzu gehört auch das Entfernen von Unkraut, Laub und Unrat sowie die Pflege der Grünstreifen. Die Verkehrsflächen sind bis zur Straßenmitte von den Anliegern zu reinigen. Dazu gehört das Kehren des Gehweges und der Fahrbahn, die Sauberhaltung der Schnittgerinne, das Entfernen von herabfallendem Laub und das Freihalten von Regenwasserabläufen, Hydranten und Löschwasserentnahmestellen. Bei der Reinigung ist der Staubbildung durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände (z. B. Frostgefahr) entgegenstehen.

(4) Niederschlagswasser, das auf dem Grundstück angefallen ist, muss dort verbleiben (z. B. durch Versickern) und darf nicht in den Bereich Fahrbahn/Gehweg gelangen.

(5) Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf der Fahrbahn durch die Gemeinde zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. Dabei dürfen Geh- und Fahrbahndecken nicht beschädigt werden.

(6) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite (wo möglich mind. 1,5 Meter) von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; das gilt nicht

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- b) an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben abzulagern.

(7) In der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte

sind werktags bis 8:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

(8) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang für die Fahrgäste gewährleistet ist.

(9) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Geh- und Radweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

(10) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 4

Benutzungsgebühren

Für die von der Gemeinde durchgeführten Reinigungsleistungen auf öffentlichen Straßen können nach Erlass einer gesonderten Satzung, die auf dem Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg in der jeweiligen Fassung beruht, Benutzungsgebühren erhoben werden.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
 2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG ist der Bürgermeister der Gemeinde Schwielowsee.

§ 6

Anordnung im Einzelfall

(1) Die Gemeinde Schwielowsee kann im Einzelfall anordnen, dass Reinigungspflichten zu erfüllen sind. Nach vorheriger Androhung ist die Ersatzvornahme durch eigene Kräfte oder beauftragte Firmen zulässig.

(2) Die Gemeinde Schwielowsee kann bei außergewöhnlichen Witterungsereignissen und Schneehöhen Aufträge erteilen, die zur Aufrechterhaltung des Straßenverkehrs erforderlich sind. Dies gilt auch für Straßen, die nicht in den Anlagen enthalten sind.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Straßenreinigungssatzungen der Gemeinde Geltow vom 03.01.2001, veröffentlicht im Havelboten Nr. 2/2001 vom 17.01.2001 sowie die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Ferch vom 12.08.1998, veröffentlicht im Havelboten Nr. 19/1998 vom 16.09.1998 außer Kraft.

Anlage: Straßenverzeichnis gem. § 2 Abs. 1

Schwielowsee, den 27.08.2003

Roland Büchner
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Kerstin Hoppe
Bürgermeisterin

Anlage zur Straßenreinigungssatzung Schwielowsee

Ortsteil Caputh

Straßennamen

Allg. Reinigung

Winterdienst
(nach Bedarf)

0 = Reinigung durch den Straßenanlieger

X = Reinigung durch die Gemeinde

Straßennamen	Allg. Reinigung		Winterdienst (nach Bedarf)	
	Gehweg	Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn
Akazienweg	0	0	0	X
Am Bahnhof (Wentorfinsel)	0	0	0	X
Am Caputher See	0	0	0	X
Am Hang	0	0	0	X
Am kleinen Wentorf	0	0	0	X
Am Krähenberg	0	0	0	X
Am Luch	0	0	0	X
Am Sonnenhang	0	0	0	X
Am Steineberg	0	0	0	X
Am Torfstich	0	0	0	X
Am Waldrand	0	0	0	X
Amselsteig ehem. Amselweg	0	0	0	X
Asternweg	0	0	0	X
Auguststraße	0	0	0	X
Bahnstraße	0	0	0	X
Bergholzer Straße	0	0	0	X
Bergstraße	0	0	0	X
Brückenweg	0	0	0	X
Einsteinstraße	0	0	0	X
Fasanenweg	0	0	0	X
Feldstraße	0	0	0	X
Finkenweg	0	0	0	X
Flottstelle	0	0	0	X
Försterweg	0	0	0	X

Straßennamen	Allg. Reinigung		Winterdienst (nach Bedarf)	
	Gehweg	Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn
Friedrich-Ebert-Straße	0	X	0	X
Gartenstraße	0	0	0	X
Geltower Chaussee	0	0	0	X
Gertrud-Feiertag-Weg	0	0	0	X
Geschwister-Scholl-Str.	0	0	0	X
Gustav-Winkler-Str.	0	0	0	X
Hasensprung	0	0	0	X
Havelstraße	0	0	0	X
Heideweg	0	0	0	X
Im Gewerbepark	0	0	0	X
Jägersteig	0	0	0	X
K 6910	0	0	0	X
Kastanienallee	0	0	0	X
Kiefernweg	0	0	0	X
Konrad-Wachsmann-Str.	0	0	0	X
Krughof	0	0	0	X
Kurze Straße	0	0	0	X
Leichenweg	0	0	0	X
Lindenstraße (Ortsdurchfahrt)	0	x	0	X
Lindenstraße ab Abzweig Potsdamer Straße	0	0	0	x
Magnus-Zeller-Ring	0	0	0	X
Max-Planck-Str.	0	0	0	X
Max-von-Laue-Str.	0	0	0	X
Michendorfer Chaussee	0	0	0	X
Möwenweg	0	0	0	X
Nachtigallenweg	0	0	0	X
Potsdamer Straße	0	X	0	X
Ringstraße	0	0	0	X
Rosenstraße	0	0	0	X
Schmerberger Weg	0	0	0	X
Schulstraße	0	0	0	X
Schumannstraße	0	0	0	X
Schwanenweg	0	0	0	X
Schwielowseestr.	0	X	0	X
Seestraße	0	0	0	X
Siedlungsweg	0	0	0	X
Spitzbubenweg	0	0	0	X
Straße der Einheit (ab Abzweig Kreisstraße)	0	0	0	X
Straße der Einheit (Ortsdurchfahrt)	0	X	0	X
Straße der Jugend	0	0	0	X
Straße nach Lienewitz	0	0	0	X
Tagorestraße	0	0	0	X
Uferpromenade	0	0	0	X
Verlängerte Seestraße	0	0	0	X
Verlängerter Schmerberger Weg	0	0	0	X
Waldstraße	0	0	0	X
Weberstraße	0	0	0	X
Weg vom Bahnhof	0	0	0	X
Weinbergstraße	0	0	0	X
Wentorfinsel (zum Zeltplatz)	0	0	0	X
Wilhelmshöhe	0	0	0	X
Ziegelscheune	0	0	0	X
Ziegelstraße	0	0	0	X
Zum Strandbad	0	0	0	X
Zur Roten Brücke	0	0	0	X

Ortsteil Geltow

Straßennamen	Reinigung		Winterdienst (nach Bedarf)	
	Geh/Radweg	Fahrbahn	Geh/Radweg	Fahrbahn
Am Feldgraben	0	0	0	X
Am Gaisberg	0	0	0	X
Am Grashorn	0	0	0	X
Am Mühlenberg	0	0	0	X
Am Pappeltor	0	0	0	X
Am Petzinsee	0	0	0	X
Am Waldrand	0	0	0	X
Am Wasser	0	0	0	X

Straßennamen	Reinigung		Winterdienst (nach Bedarf)	
	Geh/Radweg	Fahrbahn	Geh/Radweg	Fahrbahn
Am Wildgatter	0	0	0	X
Auf dem Berge	0	0	0	X
Auf dem Franzensberg	0	0	0	X
August-Scheffler-Str.	0	0	0	X
Baumgartenbrück	0	0	0	X
Bussardweg	0	0	0	X
Caputher Chaussee	0	0	0	X
Chausseestraße	0	X	0	X
D.-Schönemann-Str.	0	0	0	X
F.-von-Schill-Str.	0	0	0	X
Finkenweg	0	0	0	X
Fontanering	0	0	0	X
Forstsiedlung	0	0	0	X
Habichtsteig	0	0	0	X
Haußstraße	0	X	0	X
Hebammenweg	0	0	0	X
Hegemeisterweg	0	0	0	X
Hohe Warte	0	0	0	X
Kuckucksweg	0	0	0	X
L.-Herrmann-Str.	0	0	0	X
Meiereistraße	0	0	0	X
Moosweg	0	0	0	X
Obstweg	0	0	0	X
Petzinstraße	0	0	0	X
R.-Oehlschläger-Str.	0	0	0	X
Rehwinkel	0	0	0	X
Reiherhorst	0	0	0	X
Schäfereistraße	0	0	0	X
Siedlerstraße	0	0	0	X
Tonio-Bödiker-Straße	0	0	0	X
Vogelweg	0	0	0	X
Wentorfstraße	0	0	0	X
Wiesenweg	0	0	0	X
Wildparkstraße	0	0	0	X
Gemeindeteil				
Wildpark - West				
Am Anger	0	0	0	X
Am Markt	0	X	0	X
Am Teich	0	0	0	X
Am Ufer	0	0	0	X
Am Wasserwerk	0	0	0	X
Amselweg	0	0	0	X
An der Kirche	0	0	0	X
Birkenweg	0	0	0	X
Fichtenweg	0	0	0	X
Fuchsweg	0	0	0	X
Großer Querweg	0	0	0	X
Havelplatz	0	0	0	X
Havelpromenade	0	0	0	X
Hirschweg	0	0	0	X
Kiefernsteig, ehem. Kiefernweg	0	0	0	X
Schulweg	0	0	0	X
Schweizer Straße	0	0	0	X
Seesteig ehem. Seeweg	0	0	0	X
Tannenweg	0	0	0	X
Waidmannspromenade	0	0	0	X
Werderscher Damm	0	0	0	X
Zum Birkengrund	0	0	0	X
Ortsteil Ferch				
Straßennamen	Reinigung		Winterdienst (nach Bedarf)	
	Geh/Radweg	Fahrbahn	Geh/Radweg	Fahrbahn
Alte Dorfstelle	0	0	0	X
Am Seeufer	0	0	0	X
An den Eichen	0	0	0	X
Bahnhof Lienewitz	0	0	0	X

Straßennamen	Reinigung		Winterdienst (nach Bedarf)	
	Geh/Radweg	Fahrbahn	Geh/Radweg	Fahrbahn
Beelitzer Straße	0	0	0	X
Fercher Bergstraße ehem. Bergstraße	0	0	0	X
Borker Weg	0	0	0	X
Burgstraße	0	0	0	X
Dorfstraße	0	X	0	X
Fercher Straße (Ortsdurchfahrt)	0	X	0	X
Glindower Weg	0	X	0	X
Grüner Weg	0	0	0	X
Fercher Heideweg ehem. Heideweg	0	0	0	X
Kammerode / Ortslage	0	0	0	X
Kammeroder Weg	0	0	0	X
Kemnitzer Heide	0	0	0	X
Kurzweg	0	0	0	X
Lienowitzweg	0	0	0	X
Mittelbusch	0	0	0	X
Mühlengrund	0	X	0	X
Neue Scheune	0	0	0	X
Potsdamer Platz	0	0	0	X
Karl- Hagemeister- Weg ehem. Ringstraße	0	0	0	X
Karl- Schuch- Weg ehem. Schmerberger Weg	0	0	0	X
Schwarzer Weg	0	0	0	X
Seddiner Weg	0	0	0	X
Seeweg	0	0	0	X
Sonnenhang	0	0	0	X
Terrassenweg	0	0	0	X
Fercher Waldstraße ehem. Waldstraße	0	0	0	X

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Schwielowsee wird hiermit auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung i. V. mit der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV) vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435) bekanntgemacht.

gez. Schwielowsee, den 20.10.2003
K. Hoppe
Bürgermeisterin

Anmerkungen zur Straßenreinigungssatzung:

In der Gemeindevertreterversammlung vom 27.08.2003 wurde aus dem Kreise der Abgeordneten eine Anfrage gestellt, die ich wie folgt beantwortet möchte:

Die Reinigungspflicht, sowie die Räum- und Streupflicht auf Straßen ohne begleitenden Gehweg, erstreckt sich in diesem Falle auf eine Breite von jeweils 1,50 Meter Breite entlang der Grundstücksgrenze. (§1 Abs. III der Satzung). Dieser Bereich des Streifens an der Grundstücksgrenze entlang der Straße ist bezüglich der Reinigungspflichten wie ein ausgebauter Gehweg zu betrachten, d.h. die unbefestigten Seitenstreifen sind ebenfalls einmal wöchentlich zu säubern und von Unkraut zu befreien.

Sicher kann und muss hier nicht gefegt werden, jedoch ist es zumutbar wöchentlich Laub, Unrat zu beseitigen und auch turnusmäßig zu mähen. Im Winter gilt für diese Flächen ebenfalls eine Räum- und Streupflicht, sodass diese Flächen zumindest von Schnee und Eis freizuhalten sind.

Sicher ist hier ein Streuen nur bedingt und natürlich nur mit abstumpfenden Mitteln möglich.

Zeeb, Fachbereichsleiter Ordnung und Sicherheit

Kommunalwahl am 26. 10. 2003 – Kreistag

Wahlergebnis in der Gemeinde Schwielowsee

Von den gültigen Stimmen entfielen auf :	Caputh 1201	Caputh 1202	Caputh 1203	Ferch 1204	Ferch 1205	Geltow 1206	Geltow 1207	W-West 1208	Briefwahl	Ges.-Stimmen Kandidat	Ges. in Prozent
A: Zahl der wahlberechtigten Pers.:	1266	1255	898	688	649	1136	1187	511		7590	
B: Wähler/innen:	441	430	349	284	287	428	429	259	274	3181	41,91%
C: Ungültige Stimmzettel:	11	9	6	7	5	6	8	12	7	71	2,23%
D: Gültige Stimmen insgesamt:	1278	1256	1026	813	843	1254	1254	738	789	9251	
SPD 01 Raupach, Joachim	35	26	20	29	18	52	25	18	22	245	
SPD 02 Hübner, Ingrid	9	11	10	7	5	12	7	2	5	68	
SPD 03 Schröder, Burghard	9	8	2	2	5	13	5	4	5	53	
SPD 04 Bours-Wein, Jutta	10	7	9	2	4	19	17	5	18	91	
SPD 05 Wick, Ditmar	7	6	12	8	6	9	7	18	7	80	
SPD 06 Kursawa, Hans-Joachim	85	126	91	28	8	18	10	11	45	422	

Von den gültigen Stimmen entfielen auf :	Caputh 1201	Caputh 1202	Caputh 1203	Ferch 1204	Ferch 1205	Geltow 1206	Geltow 1207	W-West 1208	Briefwahl	Ges.-Stimmen Kandidat	Ges. in %
SPD 07 Schultze, Alfred	7	6	1	5	5	3	4	3	4	38	
SPD 08 Lindicke, Joachim	25	13	7	3	7	19	19	22	7	122	
SPD 09 Runnwerth, Erhard	4	5	2	5	3	5	2	2	7	35	
D 01:	191	208	154	89	61	150	96	85	120	1154	12,47%
CDU 01 Funck, Saskia	76	41	40	27	36	45	66	44	33	408	
CDU 02 Schulz, Ilsemarie	32	25	22	9	3	15	10	5	2	123	
CDU 03 Vad, Erich	83	117	55	15	16	16	22	10	43	377	
CDU 04 Nitschke, Annette	5	2	2	3	1	6	8	10	1	38	
CDU 05 Große, Christian	5	6	9	5	3	9	20	6	3	66	
CDU 06 Weber, Helmut	27	42	25	1	8	13	13	6	5	140	
CDU 07 Hübner, Stephan	4	5	1	4	2	2	4	1	6	29	
CDU 08 Raue, Arne	2	4	2	1	0	7	14	4	6	40	
CDU 09 Hoppe, Kerstin	185	192	186	71	116	144	151	87	118	1250	
CDU 10 Jäger, Elke	2	4	0	1	0	1	6	0	0	19	
CDU 11 Michel, Detlef	0	0	0	0	0	4	2	3	0	9	
CDU 12 Müller, Eva-Maria	0	2	1	0	0	0	1	0	0	4	
CDU 13 Kliemank, Thomas	0	0	1	0	0	0	0	1	0	2	
CDU 14 v. Bothmer, Eberhard	2	7	2	2	2	48	31	10	27	131	
CDU 15 Schaefer, Lutz	5	0	0	3	0	3	1	4	0	16	
D 02:	428	447	346	142	187	313	349	191	249	2652	28,67%
PDS 01 Hinze, Peter	56	36	44	37	37	99	63	113	37	522	
PDS 02 Günther, Irina	32	5	17	7	7	35	31	25	12	171	
PDS 03 Vehlow, Klaus	6	2	2	5	4	16	24	13	7	79	
PDS 04 Müller, Bernd	20	11	8	14	5	21	29	23	12	143	
PDS 05 Kalicki, Dietrich	65	65	73	23	19	47	28	18	51	389	
D 03:	179	119	144	86	72	218	175	192	119	1304	14,10%
GRÜNE/B90 01 Meyer, Rainer	32	45	38	32	29	19	8	6	20	229	
GRÜNE/B90 02 Gessinger, Gitta	11	6	9	1	8	11	17	5	11	79	
GRÜNE/B90 03 Seidel, Susann	12	14	10	2	14	9	8	11	6	86	
GRÜNE/B90 04 Schilling, Gunnar	10	9	11	1	5	2	1	4	10	53	
GRÜNE/B90 05 Luther, Karin	3	2	2	1	0	2	5	0	0	15	
GRÜNE/B90 06 Kröner, Michael	0	2	0	1	0	6	0	1	2	12	
D 04:	68	78	70	38	56	49	39	27	49	474	5,12%
BV/BBS/FB 01 Martin, Baldur	15	10	8	6	8	19	28	21	4	119	
BV/BBS/FB 02 Geßwein, Horst	31	37	32	15	34	370	344	126	46	1035	
BV/BBS/FB 03 Berger, Christine	8	9	12	6	12	11	31	25	9	123	
BV/BBS/FB 04 Büchner, Roland	25	21	23	378	385	26	27	4	61	950	
BV/BBS/FB 05 Hotzel, Wolfgang	0	0	0	4	0	1	2	1	1	9	
BV/BBS/FB 06 Wolff, Erhard	3	2	0	1	0	1	0	1	0	8	
BV/BBS/FB 07 Giard, Heidi	71	115	69	12	5	15	17	7	23	334	
BV/BBS/FB 08 Joppe, Doris	4	2	1	1	1	4	10	6	6	35	
BV/BBS/FB 09 Bräutigam, Gerhard	24	18	9	1	1	6	13	4	18	94	
BV/BBS/FB 10 Walaschewski, Ralf	0	0	0	0	0	0	5	1	0	6	
BV/BBS/FB 11 Marquardt, Steffi	11	17	28	1	0	3	3	1	12	76	
BV/BBS/FB 12 Seeck, Maja	1	1	2	0	0	2	2	1	0	9	
BV/BBS/FB 13 Rupprecht, Frauke	0	0	0	1	1	0	0	0	1	3	
BV/BBS/FB 14 Arndt, Peter	0	0	0	1	1	1	2	1	0	6	
D05:	193	232	184	427	448	459	484	199	181	2807	30,34%
FDP 01 Löhr, Rolf Hermann	44	29	9	4	2	5	9	5	7	114	
FDP 02 Sgamlin, Hans-Jörg	2	4	2	0	1	6	5	0	2	22	
FDP 03 Wolter, Andreas	0	1	3	0	0	0	6	2	1	13	
FDP 04 Fröhlich, Reinhard	1	0	0	0	0	1	2	3	0	7	
FDP 05 Rod, Joachim	2	0	0	0	0	13	30	2	11	58	
FDP 06 Hüller, Heiko	54	64	60	14	7	5	4	8	20	236	
FDP 07 Wolff, Steffen	56	14	4	1	0	0	2	0	16	93	
FDP 08 Braunschweig, Manfred	13	7	15	1	0	0	1	0	1	38	
FDP 09 Schultze, Manfred	12	8	13	5	1	0	0	0	1	40	
FDP 10 Opitz, Gerhard	3	5	1	0	0	1	1	0	1	12	
FDP 11 Boschke, Michael	11	20	7	4	0	0	1	0	5	48	
D 06:	198	152	114	29	11	31	61	20	65	681	7,36%
DVU 01 Schuldt, Sigmar-Peter	21	20	14	2	8	34	50	24	6	179	
D 08:	21	20	14	2	8	34	50	24	6	179	1,93%

Dank an die Wahlhelfer

Die Kreistagswahl liegt hinter uns. Ich bedanke mich, auch im Namen der Bürgermeisterin Kerstin Hoppe, bei 53 ehrenamtlichen Wahlhelfern aus unserem Gemeindegebiet für ihre Einsatzbereit-

schaft. Ohne sie wäre ein reibungsloser Ablauf der Wahlen nicht möglich gewesen.

Carmen Hohlfeld
Wahlleiterin

Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung Schwielowsee

Ortsteil Ferch, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee

Sprechzeiten:	Montag von	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
	Dienstag von	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
	Donnerstag von	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
	Mittwoch und Freitag	nach Vereinbarung

Ihre Ansprechpartner in der Gemeinde Schwielowsee

Frau Hoppe	Bürgermeisterin	Tel. 7 69 29
Frau Franke	Büroleiterin Zentrale Steuerung	Tel. 7 69 23
Frau Bauers	Sekretariat	Tel. 7 69 29
		Fax 7 69 40
Frau Blaszczyk	Standesamt, Wohnungsangelegenheiten	Tel. 7 69 24
Frau Hohlfeld	Archiv	Tel. 7 69 30
Frau Homey	Amtsblatt "Der Havelbote"	Tel. 7 69 34
Frau Junghans	Personal	Tel. 7 69 33
Herr Kutsch	Systemverwalter	Tel. 7 69 21
Frau Pein	Gebühren Kita, Kita- u. Schulangelegenheiten	Tel. 7 69 25
Frau Neumann	Leiterin Fachbereich Finanzen	Tel. 7 69 11
Frau Peisker	Sekretariat, Vollstreckungen	Tel. 7 69 11
		Fax 7 69 43
Frau Grau	Finanzen Gemeinde, Ferch	Tel. 7 69 37
Frau Helmecke	Finanzen Geltow, Caputh	Tel. 7 69 17
Frau Kettmann	Kasse	Tel. 7 69 16
Frau Koch	Kasse	Tel. 7 69 41
Frau Manthey	Steuern, Abgaben	Tel. 7 69 15
Herr Dettmer	Steuern, Abgaben, Beiträge	Tel. 7 69 14
Frau Zantow	Kanalanschluss- und Straßenausbaubeiträge	Tel. 7 69 35
Frau Wartenburger	Grundstücksangelegenheiten Caputh	Tel. 7 69 12
Herr Huck	Grundstücksangelegenheiten Geltow	Tel. 7 69 13
Herr Schnepf	Grundstücksangelegenheiten Ferch	Tel. 7 69 10
Herr Zeeb	Leiter Fachbereich Ordnung u. Sicherheit	Tel. 7 69 26
Frau Kliem	Gewerbe, Ordnung und Sicherheit	Tel. 7 69 20
Herr Wulf	Einwohnermeldeamt, Brandschutz, Versicherungen	Tel. 7 69 22
Frau Siek	Einwohnermeldeamt, Ordnung und Sicherheit	Tel.: 7 69 36
Frau Murin	Leiterin Fachbereich Bauverwaltung	Tel. 7 69 50
Frau Gromulies	Sekretariat	Tel. 7 69 50
		Fax 7 69 51
Herr Peschel	Vorbescheide, Baugenehmigungen, Planung Umwelt, OT Geltow	Tel. 7 69 53
Frau Göpfert	Vorbescheide, Baugenehmigungen, Planung Umwelt, OT Caputh	Tel. 7 69 54
Herr Meier	Tiefbau, Straßenbau OT Caputh	Tel. 7 69 55
Herr Schröer	Tiefbau OT Ferch und OT Geltow	Tel. 7 69 56
Frau Kegeler	Fördermittel, Abwasser OT Geltow	Tel. 7 69 57
Herr Sievert	Hochbau OT Caputh, Sanierungsmaßnahmen	Tel. 7 69 58
Frau Simon	Vorbescheide, Baugenehmigungen, Planung Umwelt OT Ferch	Tel. 7 69 59
Herr Polizeihauptmeister Rehbein	jeden 2. und 4. Dienstag im Monat OT Caputh, Str. d. Einheit 3 von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr Potsdamer Straße 179, 14542 Werder	Tel. 7 14 52 03327/ 48 30

Sprechzeiten unserer Bürgerbüros

Bürgerbüro OT Caputh, Straße der Einheit 3, Tel. 03 32 09 / 2 14 55

Dienstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Donnerstag von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Bürgerbüro OT Geltow, Caputher Chaussee 3, Tel. 0 33 27/ 56 76 26

Montag und Donnerstag 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Ortsbürgermeister OT Caputh: Holger Teichmann

Str. der Einheit 3, Termine nach Vereinbarung unter Tel.: 03 32 09 / 7 69 29

Ortsbürgermeister OT Ferch: Roland Büchner

Beelitzer Str. 2, Tel.: 03 32 09 / 7 03 26

Dienstag 17.00 Uhr bis 19:00 Uhr

Ortsbürgermeister OT Geltow: Dr. Heinz Ofcsarik

Caputher Chaussee 3, Tel.: 0 33 27 / 5 62 00

Dienstag 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Öffentliche Bekanntmachung

Lohnsteuerkarten 2004

- 1) Die Lohnsteuerkarten sind bis zum 30.10.03 ausgehändigt bzw. durch die Post übermittelt worden.
- 2) Hat ein Arbeitnehmer bis zu diesem Zeitpunkt keine Lohnsteuerkarte erhalten, kann er diese bei dem für ihn zuständigen Einwohnermeldeamt bzw. bei der für ihn zuständigen Gemeinde beantragen.
- 3) Jeder Arbeitnehmer muss die Eintragungen auf seiner Lohnsteuerkarte überprüfen und unzutreffende Eintragungen berichtigen lassen.
- 4) Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, die Lohnsteuerkarte 2004 zu Beginn des Kalenderjahrs 2004 ihren Arbeitgebern auszuhändigen und, falls ihnen die Lohnsteuerkarte 2004 bis dahin nicht zugegangen ist, die Ausstellung sofort zu beantragen.
- 5) Bei schuldhafter Nichtvorlage bzw. nicht rechtzeitiger Vorlage der Lohnsteuerkarte 2004 ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Lohnsteuer nach der Lohnsteuerklasse VI zu ermitteln, einzubehalten und abzuführen. Weist der Arbeitnehmer nach, dass er die Nichtvorlage oder die nicht rechtzeitige Vorlage der Lohnsteuerkarte nicht zu vertreten hat, so hat der Arbeitgeber für die Lohnsteuerberechnung die ihm bekannten Familienverhältnisse des Arbeitnehmers zugrunde zu legen.
- 6) Unbefugte Änderungen und Ergänzungen der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte sind verboten und strafbar.
- 7) Änderungen in den Besteuerungsverhältnissen des Arbeitnehmers dürfen vom Arbeitgeber erst dann berücksichtigt werden, wenn ihm die geänderte oder ergänzte Lohnsteuerkarte vorgelegt worden ist.
- 8) Anträge auf
 - a) Berücksichtigung von Kindern über 18 Jahre,
 - b) Berücksichtigung von Kindern unter 18 Jahre in besonderen Fällen (z.B. für die keine steuerliche Lebensbescheinigung vorgelegt werden kann),
 - c) Berücksichtigung von Pflegekindern unabhängig vom Lebensalter,
 - d) Berücksichtigung des vollen Kinderfreibetrages in Sonderfällen,
 - e) Berücksichtigung von Kindern, die im Ausland ansässig sind,
 - f) Berücksichtigung erhöhter Werbungskosten oder Sonderausgaben sowie außergewöhnlicher Belastungen,
 - g) Berücksichtigung von Aufwendungen zur Förderung des Wohneigentums usw. sind bei dem für den Arbeitnehmer zuständigen Finanzamt einzureichen.
 Die erforderlichen Antragsvordrucke sind bei den Finanzämtern erhältlich.
- 9) Anträge auf Änderung/Ergänzung von sonstigen Eintragungen (Steuerklasse, Religionszugehörigkeit) sowie auf Wechsel der Steuerklassen der Ehegatten sind bei dem Einwohnermeldeamt einzureichen.
- 10) Nicht benötigte Lohnsteuerkarten 2004 sind an das Einwohnermeldeamt zurückzusenden, das die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat.

Gemeinde Schwielowsee
 Fachbereich Ordnung und Sicherheit
 OT Ferch, Potsdamer Platz 9
 14548 Schwielowsee

Hinweise zu den Lohnsteuerkarten 2004

Das Amt Schwielowsee hat auch in diesem Jahr die Lohnsteuerkarten für das folgende Jahr versendet.
 Hier einige Vorinformationen:

1. Die bisher übliche Mitteilung „Wichtige Hinweise zur Lohnsteuerkarte“ wird in diesem Jahr nicht mitversandt, sondern auf dem

Wege der amtlichen Veröffentlichung bekannt gemacht (siehe Anlage). Außerdem liegen diese Hinweise im Einwohnermeldeamt zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus wird das Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg den Text ins Internet einstellen und eine Pressemitteilung herausgeben.

2. Der Versand der Lohnsteuerkarten soll bis zum 30.10.2003 erfolgt sein.
3. Überprüfen Sie die Angaben auf der Lohnsteuerkarte, bevor Sie diese Ihrem Arbeitgeber überreichen.
4. Bei Anfragen stehen wir Ihnen zur Verfügung.

Wulf
 Einwohnermeldeamt

Wichtige Hinweise zur Lohnsteuerkarte 2004

Was ist zu tun mit der Lohnsteuerkarte?

Bevor Sie die Lohnsteuerkarte Ihrem Arbeitgeber aushändigen, prüfen Sie bitte die Eintragungen! Wichtig sind Geburtsdatum, Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge (nur Kinder unter 18 Jahren) und die Eintragungen zum Kirchensteuerabzug. Maßgebend für die Eintragungen sind die Verhältnisse am 1. Januar 2004.

Sollten Sie Ihre Lohnsteuerkarte 2004 voraussichtlich nicht benötigen, senden Sie die Lohnsteuerkarte, versehen mit einem entsprechenden Vermerk, an die zuständige Gemeinde zurück.

Wenn Ihre Lohnsteuerkarte verloren gegangen, unbrauchbar geworden oder zerstört worden ist, stellt Ihnen die Gemeinde gegen Gebühr eine Ersatzlohnsteuerkarte aus.

Welche Gemeinde ist zuständig?

Für die Ausstellung der Lohnsteuerkarte ist die Gemeinde zuständig, in der Sie am **20. September 2003** mit Ihrer Wohnung (bei mehreren Wohnungen mit der Hauptwohnung) gemeldet waren.

Was tun, wenn die Eintragungen nicht stimmen?

Lassen Sie fehlende oder falsche Eintragungen bitte umgehend von der Gemeinde berichtigen, die Ihre Lohnsteuerkarte ausgestellt hat. Sie sind gesetzlich verpflichtet, die Eintragungen berichtigen zu lassen, wenn die Eintragungen zu Ihren Gunsten von den tatsächlichen Verhältnissen am 1. Januar 2004 abweichen. Die Gemeinde ist auch berechtigt, die Vorlage Ihrer Lohnsteuerkarte zwecks Berichtigung zu verlangen. **Wichtig:** Sie selbst oder Ihr Arbeitgeber dürfen keine Eintragungen oder Änderungen vornehmen.

Was tun, wenn sich die Verhältnisse gegenüber dem 1. Januar 2004 ändern?

Bei Heirat im Laufe des Jahres 2004 oder wenn nach dem 1. Januar 2004 ein Kind geboren wird, können Sie die Eintragungen ab dem jeweiligen Zeitpunkt ändern lassen. Der Antrag zur Änderung der Steuerklasse oder der Zahl der Kinderfreibeträge muss jedoch spätestens am **30. November 2004** gestellt sein. Ist für jeden Ehegatten eine Lohnsteuerkarte ausgestellt worden, sollten dem Antrag beide Lohnsteuerkarten beigelegt werden. Bei dauernder Trennung oder Scheidung der Ehegatten, bei Tod eines Kindes oder bei einem Wohnungswechsel im Laufe des Jahres 2004 ist eine Änderung der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte nicht erforderlich.

Steuerklassen

Die Steuerklassen sind für die Höhe der Lohnsteuer besonders wichtig. Welche Steuerklasse für Sie in Frage kommt, können Sie den nachstehenden Erläuterungen entnehmen:

Steuerklasse I

- Ledige oder Geschiedene;
- Verwitwete, deren Ehegatte vor 2003 verstorben ist;

- Verheiratete, die von ihrem Ehegatten dauernd getrennt leben oder deren Ehegatte im Ausland wohnt.

Steuerklasse II

die unter Steuerklasse I genannten Personen, wenn ihnen ein Haushaltsfreibetrag zusteht; ein Haushaltsfreibetrag wird gewährt, wenn auf der Lohnsteuerkarte mindestens ein Kind - das in Ihrer Wohnung gemeldet ist - unter der Kinderfreibetragszahl zu berücksichtigen ist oder wenn Sie für ein solches Kind Kindergeld erhalten.

Steuerklasse III

- Verheiratete, wenn beide Ehegatten im Inland wohnen, nicht dauernd getrennt leben und der Ehegatte
 - a) keinen Arbeitslohn bezieht oder
 - b) Arbeitslohn bezieht und in die Steuerklasse V eingereiht wird.
- Verwitwete, wenn der Ehegatte nach dem 31. Dezember 2002 verstorben ist, beide am Todestag im Inland gewohnt und nicht dauernd getrennt gelebt haben.

Steuerklasse IV

Verheiratete, wenn beide Ehegatten Arbeitslohn beziehen, im Inland wohnen und nicht dauernd getrennt leben.

Steuerklasse V

tritt für einen Ehegatten an die Stelle der Steuerklasse IV, wenn der andere Ehegatte in die Steuerklasse III eingereiht wird.

Steuerklasse VI

ist auf jeder zweiten und weiteren Lohnsteuerkarte zu bescheinigen, wenn nebeneinander von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn bezogen wird.

Steuerklassenwahl

Bezieht auch Ihr Ehegatte Arbeitslohn, so müssen Sie zunächst wissen, dass Ehegatten grundsätzlich gemeinsam besteuert werden. Beim Lohnsteuerabzug kann aber nur der eigene Arbeitslohn zugrunde gelegt werden. Erst nach Ablauf des Kalenderjahrs können die Arbeitslöhne beider Ehegatten zusammengeführt und die zutreffende Jahressteuer ermittelt werden. Um dem Jahresergebnis möglichst nahe zu kommen, stehen den Ehegatten zwei Steuerklassenkombinationen zur Wahl:

Die Steuerklassenkombination IV/IV geht davon aus, dass die Ehegatten ungefähr gleich viel verdienen. Sie führt regelmäßig dann zu einer Steuerüberzahlung, wenn die Arbeitslöhne der Ehegatten unterschiedlich hoch sind. Zuviel gezahlte Steuer wird nach Ablauf des Jahres vom Finanzamt erstattet, wenn die Veranlagung zur Einkommensteuer beantragt wird.

Die Steuerklassenkombination III/V ist so gestaltet, dass die Summe der Steuerabzugsbeträge für beide Ehegatten in etwa der gemeinsamen Jahressteuer entspricht, wenn der in Steuerklasse III eingestufte Ehegatte 60 v. H., der in Steuerklasse V eingestufte Ehegatte 40 v. H. des gemeinsam zu versteuernden Einkommens erzielt. Bei dieser Steuerklassenkombination ist die Überprüfung der gezahlten Steuer durch das Finanzamt im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung zwingend vorgeschrieben (Pflichtveranlagung); zu wenig gezahlte Steuer wird nacherhoben, zuviel gezahlte Steuer wird erstattet.

Steuerklassenwechsel

Sind Sie und Ihr Ehegatte bisher schon als Arbeitnehmer tätig, so trägt die Gemeinde auf Ihren Lohnsteuerkarten die Steuerklasse ein, die auf Ihren Lohnsteuerkarten 2003 bescheinigt war. Diese Steuerklasseneintragung können Sie vor dem 1. Januar 2004 von der Gemeinde, welche die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat, ändern lassen. Einen Steuerklassenwechsel im Laufe des Jahres 2004 können Sie gemeinsam mit Ihrem Ehegatten unter Vorlage beider Lohnsteuerkarten bei der Gemeinde einmal, und zwar spätestens bis zum 30. November 2004, beantragen. In Fällen, in denen im Laufe des Jahres

2004 ein Ehegatte aus dem Dienstverhältnis ausscheidet oder verstirbt, kann bis zum 30. November 2004 bei der Gemeinde auch noch ein weiteres Mal der Steuerklassenwechsel beantragt werden. Das gleiche gilt, wenn Sie oder Ihr Ehegatte nach vorangegangener Arbeitslosigkeit wieder ein Dienstverhältnis eingehen, oder wenn Sie sich von Ihrem Ehegatten im Laufe des Jahres auf Dauer getrennt haben. Der Steuerklassenwechsel kann nur mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats vorgenommen werden.

Auswirkungen der Steuerklassen auf Lohnersatzleistungen

Denken Sie bitte daran, dass die Steuerklassenkombination auch die Höhe von Lohnersatzleistungen (Arbeitslosengeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld) oder die Höhe des Lohnanspruchs bei Altersteilzeit beeinflussen kann. Beziehen Sie bereits derartige Leistungen oder rechnen Sie in absehbarer Zeit mit deren Inanspruchnahme, informieren Sie sich beim zuständigen Träger der Lohnersatzleistungen (Arbeitsamt, Krankenkasse) oder bei Ihrem Arbeitgeber über die Auswirkungen eines Steuerklassenwechsels.

Durch Freibeträge Steuern sparen

Vor einer Weitergabe der Lohnsteuerkarte an den Arbeitgeber sollten Sie auch prüfen, ob ein Freibetrag, z. B. wegen erhöhter Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnlicher Belastungen, eingetragen werden kann. Beachten Sie aber hierbei die sogenannte Antragsgrenze von jährlich 600 Euro. Zur Eintragung eines Freibetrags müssen Ihre Aufwendungen diese Grenze übersteigen. Für die Feststellung, ob die Antragsgrenze überschritten wird, dürfen die Werbungskosten nicht in voller Höhe, sondern nur mit dem Betrag angesetzt werden, der den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1044 Euro übersteigt. Diese Antragsgrenze gilt nicht für die Eintragung der Pauschbeträge aufgrund einer Behinderung, der Freibeträge wegen negativer Einkünfte aus anderen Einkunftsarten oder zur Förderung des Wohneigentums, des Freibetrages bei Steuerklasse VI sowie der Freibeträge für Kinder in Sonderfällen. Arbeitnehmer, die Arbeitslohn aus mehreren Dienstverhältnissen nebeneinander beziehen, können auf der Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse VI einen Freibetrag eintragen lassen, wenn für den voraussichtlichen Jahresarbeitslohn aus dem ersten Dienstverhältnis nach der Jahreslohnsteuertabelle noch keine Lohnsteuer anfällt. In gleicher Höhe wird auf der Lohnsteuerkarte für das erste Dienstverhältnis (Steuerklasse I bis V) jedoch ein Hinzurechnungsbetrag eingetragen, der ggf. mit einem auf dieser Lohnsteuerkarte bereits eingetragenen oder noch einzutragenden Freibetrag anzurechnen ist. Wer vermeiden möchte, dass durch den korrespondierenden Hinzurechnungsbetrag vom Arbeitslohn aus dem ersten Dienstverhältnis Lohnsteuer zu erheben ist, sollte den Freibetrag begrenzen, und zwar auf die Differenz zwischen dem Arbeitslohn aus dem ersten Dienstverhältnis und dem Betrag, bei dem unter Berücksichtigung der maßgebenden Steuerklasse für dieses Dienstverhältnis erstmals Lohnsteuer anfallen würde. Wer einen Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eintragen lässt, ist verpflichtet nach Ablauf des Kalenderjahres eine Einkommenssteuererklärung abzugeben. Ausgenommen sind Fälle, in denen lediglich der Pauschbetrag für Behinderte oder Hinterbliebene eingetragen wird.

Wie stellt man einen Ermäßigungsantrag?

Zur Eintragung von Freibeträgen müssen Sie bei Ihrem Finanzamt einen Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag stellen. Die Antragsformulare erhalten Sie kostenlos beim Finanzamt. Der Freibetrag wird grundsätzlich mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats auf der Lohnsteuerkarte eingetragen. Beachten Sie bitte, dass der Antrag spätestens bis zum 30. November 2004 gestellt sein muss, danach kann eine Steuerermäßigung nur noch bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer für 2003 berücksichtigt werden.

Welches Finanzamt ist zuständig?

Alle Anträge sind an das Finanzamt zu richten, in dessen Bezirk Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlich Aufenthalt haben. Bei mehreren

Wohnungen ist der Wohnsitz maßgebend, an dem Sie sich vorwiegend aufhalten. Bei mehrfachem Wohnsitz der Ehegatten ist der Wohnsitz maßgebend, an dem sich die Familie vorwiegend aufhält.

Besteuerung des Arbeitslohns bei geringfügiger Beschäftigung

Die bisherige Steuerfreiheit des Arbeitslohnes aus einer geringfügigen Beschäftigung (früher 325-Euro-Job) wurde zum 1. April 2003 aufgehoben. Die sozialversicherungsrechtlich maßgebende monatliche Verdienstgrenze für geringfügige Beschäftigungen wurde auf 400 Euro erhöht. Seither unterliegt der Arbeitslohn aus einer geringfügigen Beschäftigung von bis zu 400 Euro (Mini-Job bzw. haushaltsnaher Mini-Job) wieder dem Lohnsteuerabzug. Hat der Arbeitgeber für die geringfügige Beschäftigung nach sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften pauschale Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung von 12. v. H. bzw. 5 v. H. zu entrichten, kann er die Lohnsteuer für den Arbeitslohn mit dem einheitlichen Pauschsteuersatz von 2. v. H. erheben. In der einheitlichen Pauschsteuer von 2. v. H. ist neben der Lohnsteuer auch der Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer enthalten. Hat der Arbeitgeber für die geringfügige Beschäftigung nach sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften keine pauschalen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung von 12. v. H. bzw. 5 v. H. zu entrichten, kann er die Lohnsteuer pauschal in Höhe von 20 v. H. des Arbeitslohnes (zuzüglich Solidaritätszuschlag und etwaiger Kirchensteuer) erheben. In beiden Fällen muss der Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber keine Lohnsteuerkarte vorlegen. Die Besteuerung des Arbeitslohnes aus der geringfügigen Beschäftigung mit der Pauschsteuer bzw. der pauschalen Lohnsteuer hat abgeltende Wirkung; d. h. der Arbeitslohn aus der geringfügigen Beschäftigung bleibt bei der Einkommenssteuer-Veranlagung außer Ansatz. Kann der Arbeitgeber die Lohnsteuer für den Arbeitslohn aus der geringfügigen Beschäftigung nicht mit der einheitlichen Pauschsteuer von 2. v. H. erheben, weil die oben erläuterten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder verzichtet er auf die Anwendung der einheitlichen Pauschsteuer von 2. v. H. bzw. der pauschalen Lohnsteuer, muss er sich vom Arbeitnehmer eine Lohnsteuerkarte vorlegen lassen und die einzubehaltenden Steuerabzugsbeträge anhand der hierauf eingetragenen Merkmale ermitteln.

Kinder auf der Lohnsteuerkarte

Im laufenden Jahr wird nur Kindergeld gezahlt. Kinderfreibeträge und der Freibetrag für Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf sind bei der Berechnung der Lohnsteuer grundsätzlich nicht berücksichtigt. Die Kinderfreibeträge wirken sich jedoch nach wie vor auf die Höhe des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer aus. Damit der Arbeitgeber diese Abzugsbeträge richtig berechnen kann, wird auf der Lohnsteuerkarte weiterhin die Zahl der Kinderfreibeträge bescheinigt.

Kinder unter 18 Jahren

Im Inland ansässige Kinder, die am 1. Januar 2004 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Kinder, die nach dem 1. Januar 1986 geboren sind), werden grundsätzlich von der Gemeinde auf der Lohnsteuerkarte berücksichtigt. Beantragen Sie die Berücksichtigung eines im Inland ansässigen Kindes unter 18 Jahren, das nicht bei Ihnen mit Wohnung gemeldet ist, müssen Sie Ihrem Antrag eine steuerliche Lebensbescheinigung für dieses Kind beifügen. Die steuerliche Lebensbescheinigung fordern Sie bitte von der Gemeinde an, in der das Kind gemeldet ist. In allen anderen Fällen ist für die Bescheinigung von Kinderfreibeträgen das Finanzamt zuständig.

Kinder über 18 Jahre

Kinder, die am 1. Januar 2004 das 18. Lebensjahr vollendet haben (Kinder, die vor dem 2. Januar 1986 geboren sind), werden nur auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen durch das Finanzamt auf der Lohnsteuerkarte eingetragen.

Kirchensteuer

Auf Ihrer Lohnsteuerkarte ist unter „Kirchensteuerabzug“ eine Abkürzung für Ihre Religionsgemeinschaft eingetragen. Gehören Sie

keiner Religionsgemeinschaft an, für die Kirchensteuer von den Finanzämtern erhoben wird, so sind zwei Striche „—“ eingetragen. Neben Ihrer Religionsgemeinschaft wird eine Abkürzung für die Religionsgemeinschaft Ihres Ehegatten nur dann eingetragen, wenn dieser einer anderen erhebungsberechtigten Religionsgemeinschaft angehört. Aus der Nichteintragung des Kirchensteuermerkmals für Ihren Ehegatten kann nicht geschlossen werden, dass dieser keiner Religionsgemeinschaft angehört.

Was tun mit der Lohnsteuerkarte, wenn das Jahr 2004 abgelaufen ist?

Wollen Sie einen Antrag auf Veranlagung zur Einkommensteuer stellen oder sind Sie verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben, dann verlangen Sie rechtzeitig von Ihrem Arbeitgeber die Aushändigung der ausgefüllten Lohnsteuerkarte. Die Einkommensteuererklärung ist stets zusammen mit der Lohnsteuerkarte beim Finanzamt abzugeben. Auch die für eine Veranlagung nicht benötigten Lohnsteuerkarten müssen Sie bis zum 31. Dezember 2005 an das Finanzamt senden.

Antragsveranlagung

Haben Sie etwa zuviel Lohnsteuer gezahlt, weil Sie z. B. nicht das ganze Jahr in einem Dienstverhältnis gestanden haben oder weil Sie Aufwendungen hatten, die Sie im Ermäßigungsverfahren nicht vorab geltend machen konnten, dann beantragen Sie für das abgelaufene Jahr 2004 bei Ihrem Finanzamt die Veranlagung zur Einkommensteuer durch Abgabe einer Einkommensteuererklärung. Die Einkommensteuererklärungsvordrucke mit einer ausführlichen Anleitung erhalten Sie kostenlos beim Finanzamt. Achten Sie bitte darauf, dass der Antrag für die Einkommensteuererklärung 2004 nur bis zum **31. Dezember 2006** gestellt werden kann. Die Frist kann nicht verlängert werden.

Pflichtveranlagung

In bestimmten Fällen sind Arbeitnehmer auch verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Hier gilt eine Abgabefrist bis zum **31. Mai 2005**, die allerdings verlängert werden kann. Hier nun einige Beispiele für die Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung:

- Sie oder Ihr Ehegatte haben steuerfreie, aber dem Progressionsvorbehalt unterliegende Lohnersatzleistungen (z. B. Arbeitslosengeld, Krankengeld), Aufstockungsbeträge bei Altersteilzeit oder ausländische Einkünfte von mehr als 410 Euro erhalten;
- das Finanzamt hat Ihnen auf der Lohnsteuerkarte einen Freibetrag (außer Behinderten-Pauschbetrag) eingetragen;
- Ihnen und Ihrem Ehegatten hat die Gemeinde Lohnsteuerkarten mit der Steuerklassenkombination III/V ausgestellt;
- Sie oder Ihr Ehegatte haben Arbeitslohn bezogen, der nach der Steuerklasse VI besteuert wurde;
- Ihnen wurde eine Freistellungsbescheinigung wegen geringfügiger Beschäftigung ausgestellt und Sie haben entgegen Ihrer ursprünglichen Prognosen im Laufe des Kalenderjahres doch noch andere - in der Summe positive - Einkünfte erzielt.

Noch Fragen?

Sollten Sie noch Fragen haben, wird Ihnen das Finanzamt und - soweit betroffen - Ihre Gemeinde weitere Auskünfte erteilen. Auch Ihr Arbeitgeber oder Ihre Berufsvertretung werden Ihnen in Lohnsteuerfragen behilflich sein können. Außerdem können Sie sich von den zur Hilfe in Steuersachen gesetzlich zugelassenen Personen oder Vereinigungen beraten lassen.

Sprechzeiten der Finanzämter:

Die Finanzämter Eberswalde, Frankfurt (Oder), Fürstenwalde, Oranienburg und Potsdam-Land:

Montag, Donnerstag, Freitag	08:00-13:30 Uhr
Dienstag	08:00-12:30 und 14:00-17:00 Uhr

Einladung zum Gewerbestammtisch

Sehr geehrte Gewerbetreibende,
der Ausschuss für Gewerbe, Tourismus, Sicherheit, Ordnung und Verkehr legt einen Schwerpunkt seiner Arbeit auf die Zusammenarbeit mit den Gewerbetreibenden der Gemeinde. Aus diesem Grund ist vorgesehen, die nächste Ausschusssitzung am 03.11.2003 in Form eines Gewerbestammtisches durchzuführen. Deshalb lade ich Sie am **03. November 2003, um 19:30 Uhr** in die **Gaststätte „Börsianer“** in Geltow ein. Ich würde mich über eine rege Teilnahme sehr freuen.

Martins

ORTSTEIL FERCH

Beschränkte Ausschreibung nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb § 17 Nr. 2 VOB/A

- a) **Auftraggeber**
Name: Gemeinde Schwielowsee, Bauverwaltung
Straße: Potsdamer Platz 9
PLZ/Ort: 14548 Schwielowsee/OT Ferch
Telefon/Fax 033209/76950 033209/76951
- b) **Gewähltes Vergabeverfahren**
Beschränkte Ausschreibung nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb nach VOB/A
- c.) **Art des Auftrages:** Erweiterung KITA
- d.) **Ort der Ausführung:** Glindower Weg 6, OT Ferch
- e) **Art der Leistung/Zeit**
1-geschossige Holzbauweise mit ca. 100 m² Grundfläche,
A) **Rohbauarbeiten, Erdarbeiten, Rodung, Abdichtung**
B) **Ingenieurholzbau:** Holzverbundkonstruktion
C) **Dachdeckungsarbeiten:** Flachdacheindeckung
D) **Tischlerarbeiten:** Fenster, Türen, Holzverkleidung außen
E) **Bodenbelagsarbeiten**
F) **Malerarbeiten**
G) **Trockenbauarbeiten:** Akustikdecken, Dämmarbeiten
H) **Elektroinstallation**
I) **Heizungsinstallation:** FB-Heizung + Estrich
- h) **Ausführungszeit:** IV/03 bis I/04
- j) **Ablauf der Bewerbungsfrist:** 10.11.03
- k) **Anschrift, an die die Bewerbungen zu richten sind**
Gemeinde Schwielowsee, Bauverwaltung, OT Ferch, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee mit Angabe o.g. Projektes.
- p) **Eignungsnachweis:** mit Abgabe der Bewerbungsunterlagen ist die Eignung, Fachkunde, Leistungsfähigkeit nachzuweisen.

Murin, Leiterin Bauverwaltung

ORTSTEIL GELTOW

Laubentsorgung im OT Geltow und GT Wildpark-West

Den Bürgern des OT Geltow wird auf vielfachen Wunsch die Möglichkeit gegeben, Herbstlaub von öffentlichen Flächen (Straßenbäumen) zu entsorgen. Zu diesem Zwecke wird in Geltow an 2 Terminen im Herbst, am Standort Ortszentrum Geltow (Parkplatz neben dem Hauptpumpwerk) ein Container aufgestellt. An folgenden Tagen wird ein Container zur Befüllung bereit stehen:

Sonnabend, den 08.11.2003 **Sonnabend, den 22.11.2003**

Wir bitten um ausschließliche Befüllung mit Herbstlaub von öffentlichen Flächen. Entsorgung von Unrat und Hausmüll in den Containern wird zur Anzeige gebracht.

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger von Wildpark-West, an folgenden Terminen wird Ihnen die Möglichkeit eröffnet, das

Herbstlaub der Straßenbäume im alten Klärwerk Wildpark West kostenfrei abzuliefern:

01.11.2003 15.11.2003 29.11.2003 13.12.2003

jeweils in der Zeit von 9.30 Uhr bis 12 Uhr.

Dankenswerter Weise hat sich der Bürgerclub Wildpark-West dazu bereit erklärt, die Öffnungszeiten des Laublagers ehrenamtlich sicherzustellen.

Bitte bringen Sie Ihr Laub nur zu den genannten Öffnungszeiten zum alten Klärwerk.

Nur so ist ein ordnungsgemäßer Ablauf gewährleistet. In keinem Falle ist es gestattet, das Laub vor dem Gelände abzulagern !!!! Verstöße müssen zur Anzeige gebracht werden.

Zeeb

Fachbereichsleiter Ordnung und Sicherheit

ORTSTEIL CAPUTH

Bekanntmachung

Herr Wolfgang Schaaf hat sein Mandat im Ortsbeirat Caputh aus gesundheitlichen Gründen mit Wirkung vom 1.9.2003 zurückgegeben. Mit Wirkung vom 1.9.2003 übernimmt Herr Edvard Nanut dieses Mandat.

Ferch, den 16.10.2003

Wahlleiterin

Carmen Hohlfeld

Wandern in und um Caputh

Über 30 Wanderfreunde trafen sich am 4. Oktober an der Caputher Stülerkirche zur monatlichen Wanderung des Caputher Heimatvereins. Unser Weg führte uns um den Caputher See, über den Krähenberg zur schönen Aussicht, vorbei am Bahnhof Schwielowsee, zur Uferpromenade und durch den Ort zum Heimathaus.

Der herbstliche Wald, bei bestem Wanderwetter ließ die schöne Tour zu einem schönen, erholsamen Nachmittag werden.

Selbst Wanderteilnehmer, die schon oft an diesem Ort waren, gerieten ins Schwärmen. Der Caputher See und sein wunderschönes Ufer haben nichts von seinem ewigen Charme verloren. Es lohnt sich jederzeit diesen schönen See zu umwandern. Durch den Spitzbubenweg führte unser Weg auf den Krähenberg. Das klare Wetter bescherte uns einen zauberhaften Rundblick über Potsdam nach Berlin.

Nur wenige Meter weiter erreichten wir die wirklich "Schöne Aussicht". Der Blick ins Havelland ist ein Traum. Vorbei am 80 Jahre alten Bahnhof "Schwielowsee" erreichten wir die Uferpromenade. Seit den Tagen der Buga präsentiert sie sich in neuem Gewand.

Die 150jährige Fährstelle passierend, durchwanderten wir den Ort und errichten schließlich den alten Kern des Ortes, den Krughof.

Hier schließlich endete unsere Wanderung im Hof des kleinen, feinen Heimathauses.

Die mobile Wanderküche "Brauer" überraschte mit leckeren Gaumenfreuden aus der Kürbisküche.

Kuchen, Suppe und Marmelade wurden angeboten. Es schmeckte vorzüglich, wie immer.

Diese Oktoberwanderung war ein sehr schönes Erlebnis für alle Teilnehmer.

Unsere nächste Wanderung findet am **5. November 2003** statt. Treffpunkt ist um **13:00 Uhr** an der **Wentorgrabenbrücke zwischen Caputh und Geltow**.

K. Holtzheimer

D. Bredemeier

Ende des Amtsblattes